



Die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Brandner (AfD)

Richterwahlausschuss nach Artikel 89 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen

- Drucksache 6/632 -

Vizepräsident Höhn:

Vielen Dank, Frau Staatssekretärin. Weitere Nachfragen sehe ich nicht. Die nächste Anfrage in der Drucksache 6/631 wurde vom Herrgott zurückgezogen, Entschuldigung, vom Herrn Abgeordneten Herrgott zurückgezogen. Dann kommen wir gleich zur Anfrage des Abgeordneten Brandner in der Drucksache 6/632.

Abgeordneter Brandner, AfD:

Herr Präsident, meine Damen und Herren, es geht um den Richterwahlausschuss.

Unmittelbar nach meiner nicht erfolgten Wahl in den Richterwahlausschuss anlässlich der Plenarsitzung am 26. Februar 2015 schrieb die Fraktion der AfD das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Herrn Minister Lauinger, am 27. Februar 2015 an und stellte drei – nämlich die unten unter 1. bis 3. stehenden – Fragen. Daraufhin erhielt die Fraktion der AfD unter dem 15. April 2015 – also nach etwa sieben Wochen – die Mitteilung, das Ministerium würde „ein Handeln des Thüringer Landtags (nicht) beurteilen“. Mit Schreiben vom 24. April 2015 wies ich dann darauf hin, dass dies nicht mein Begehren gewesen sei, sondern die konkreten Fragen beantwortet werden sollten. Bis zum Zeitpunkt dieser Mündlichen Anfrage, also seit über zwölf Wochen, liegt immer noch keine Beantwortung der Fragen vor, weshalb ich die Landesregierung nun von hier aus frage:

1. Sieht die Landesregierung den Richterwahlausschuss als arbeits- und beschlussfähig an oder hält sie ihn für nicht verfassungsmäßig besetzt (wegen Verstoßes gegen Artikel 89 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen)?
2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass bis zu einer ordnungsgemäßen Besetzung des Richterwahlausschusses keine wirksamen Ernennungen von Lebenszeitrichtern vorgenommen werden können bzw. dürfen?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass im Falle unwirksamer Ernennungen angreifbare Urteile (Revisionsgründe) ergehen werden?
4. Was sind aus Sicht der Landesregierung nachvollziehbare Gründe für die Nichtwahl eines Be-

werbers einer vorschlagsberechtigten Fraktion?

Vizepräsident Höhn:

Für die Landesregierung antwortet der Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Herr Lauinger.

Lauinger, Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Brandner beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Die Thüringer Verfassung sieht in Artikel 89 Abs. 2 vor, dass über die Berufung der Richter auf Lebenszeit der für Justiz zuständige Minister mit Zustimmung des Richterwahlausschusses zu entscheiden hat. Zwei Drittel der Mitglieder des Richterwahlausschusses werden vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Jede Landtagsfraktion muss mit mindestens einer Person vertreten sein. Ergänzend bestimmen die §§ 15 Satz 3 und 4 sowie 18 Abs. 1 des Thüringer Richtergesetzes, dass die Mitglieder auch nach Beendigung der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt bleiben, soweit sie weiterhin ein Landtagsmandat innehaben. Die Wahl der richterlichen Mitglieder regelt § 15 des Thüringer Richtergesetzes. Beschlussfähig ist der Richterwahlausschuss nach § 21 dieses Gesetzes, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ob sämtliche Konstituierungsvoraussetzungen erfüllt sind, lässt sich erst zu dem Zeitpunkt beurteilen, in dem der Richterwahlausschuss von dem für Justiz zuständigen Minister einzuberufen ist.

Ihre Frage 2 beantworte ich wie folgt: Die Ernennung erfolgt durch den für Justiz zuständigen Minister nach § 4 des Thüringer Richtergesetzes. Erforderlich ist hierfür, ihm die entsprechende Urkunde auszuhändigen. Mit der Ernennung ist die Lebenszeiternennung wirksam.

Zu Frage 3: Die Frage stellt sich für die Landesregierung nicht, weil bisher weder unwirksame Ernennungen erfolgt noch in Zukunft zu erwarten sind.

Zu Frage 4: Was Abgeordnete dazu bewegt, Bewerber einer Fraktion zu wählen oder nicht zu wählen, erschließt sich weder aus dem Ablauf noch der Wahl selbst. Ist die Bewertung des offenbarten Stimmverhaltens bereits aus diesem Grunde nicht möglich, ist es darüber hinaus nicht Aufgabe der Landesregierung, mutmaßliche Motive der Abgeordneten zu beurteilen.

(Beifall DIE LINKE)

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Höhn:

Vielen Dank. Ich gehe von Nachfragebedarf aus. Herr Kollege Brandner.

Abgeordneter Brandner, AfD:

Nur eine kurze: Herr Minister, mir ging es nicht darum, dass Sie das Abstimmungsverhalten von Abgeordneten unter der Antwort zu Frage 4 interpretieren oder so etwas,

(Zwischenruf Abg. Kuschel, DIE LINKE: Frage!)

sondern es ging mir darum, herauszufinden, was aus Sicht der Landesregierung – blenden Sie uns mal alle aus, mich nicht, Sie müssen ja zuhören, aber den Rest blenden Sie mal aus – nachvollziehbare Gründe für die Landesregierung sind, Bewerber nicht zu wählen.

Lauinger, Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

Ich kann nur noch mal wiederholen, was ich gesagt habe. Diese Wahl des Richterwahlausschusses fällt in die originäre Zuständigkeit des Landtags.

(Beifall DIE LINKE)

Die Landesregierung sieht sich nicht veranlasst und auch hier nicht in der Rolle, diese originäre Zuständigkeit des Landtags zu beurteilen oder Einschätzungen dazu abzugeben, warum der Landtag in einer bestimmten Wahl zu einem bestimmten Ergebnis gekommen ist.

Vizepräsident Höhn:

Vielen Dank, Herr Minister. Ich erkenne keinen weiteren Fragebedarf.

(Beifall DIE LINKE)

Damit kommen wir zur letzten Frage in der heutigen Fragestunde. Der Fragesteller ist Herr Abgeordneter Dr. Voigt, CDU-Fraktion, in Drucksache 6/635.